## Haushaltssatzung der Gemeinde Westensee für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 31.01.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.386.500,	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.513.500,	EUR
	einem Jahresüberschuss von		EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	127.000,	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.332.100,	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.302.000,	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	534.500,	EUR

festgesetzt.

§ 2

## Es werden festgesetzt:

1.	investitionsforderungsmalsnanmen auf der Gesamthetrag der Vernflichtungsermächtigungen	0,00	EUR
2.		0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3,29	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

## a) Grundsteuer

b)	Gewerbesteuer		370 v. H.
	2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
	1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,-- EUR.

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Im Bereich des Produktes 61101 dürfen Mehrerträge und deren Mehreinzahlungen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen für Mehraufwendungen und deren Mehrauszahlungen bei Umlagen verwendet werden.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erfoderlich.

Westensee, den 31.2. 2023